



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	31.01.2008	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 01/07
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Erfindungswertermittlung aus den Investitionskosten		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Bei der Investitionskostenmethode sind zur Ermittlung des Erfindungswertes Investitionen nicht mit einem Analogielizenzsatz zu multiplizieren. Vielmehr müssen wie bei der Erfindungswertermittlung nach dem betrieblichen Nutzen (RL Nr. 12) die für die Erfindung relevanten Investitionskosten mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert werden, der regelmäßig zwischen 1/8 und 1/3 des Investitionskostenaufwandes, im Regelfall 20% bei Patenten beträgt.
2. Handelt es sich weder um eine bloße Verbesserungserfindung noch um eine Pioniererfindung, sondern um eine solide Erfindung, rechtfertigt sich ein Umrechnungsfaktor von 20%.